

Bauliche Anforderungen an Schweineställe

gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

Allgemeine Anforderungen an Schweinehalter:

Kriterium	gesetzliche Vorgabe	Umsetzung/Anwendung
Maßnahmen / Einrichtungen bei Stromausfall	Notstromaggregat, wenn Fütterung, Tränken, Lüftung stromabhängig; Alarmanlage bei Lüftungsausfall (entsprechend dem Stand der Technik)	
Beleuchtung Stall	bei künstlicher Beleuchtung mind. 80 Lux, dem Tagesrhythmus angeglichen 8 h lang, außerhalb der Beleuchtungszeit Orientierungslicht	
Fensterflächen	Fensterflächen in der Gesamtgröße mind. 3 % der Stallgrundfläche	
Spaltenweiten, Auftrittsbreiten	Spaltenbreite: Saugferkel 11, Absatzferkel 14, Mastschweine und Zuchtläufer 18, Sauen 20 mm Auftrittsbreite bei Betonspalten: Saug- und Absatzferkel 5 cm, andere Schweine 8 cm	
Temperatur für Saugferkel im Liegebereich	bis 10. Lebenstag: 30°C mit Einstreu: < 10 kg 16°C, 10-20 kg 14°C, > 20 kg 12°C; ohne Einstreu: < 10 kg 20°C, 10 - 20 kg 18°C, > 20 kg 16°C	
Temperatur der Stallluft	geeignete Vorrichtung , die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht	
Platzangebot in der Ferkelaufzucht und der Mast	Absatzferkel 5 - 10 kg 0,15 m² , 10 - 20 kg 0,2 m² , > 20 kg 0,35 m²/Tier ; Zuchtläufer + Mastschweine 30 - 50 kg 0,5 m² , 50 - 110 kg 0,75 m² , > 110 kg 1,0 m²/Tier	
Platzangebot je Sau im „Deckzentrum“	Gruppenhaltung , mind. 5 m ² je Tier, davon 1,3 m ² als Liegefläche, Strukturierung in Aktivitäts- und Liegebereich	
Platzangebot je Sau im Wartebereich	bis 5 Tiere mind. 2,5 m ² /Tier, bis 39 Tiere mind. 2,25 m ² / Tier, bis 40 Tiere mind. 2,05 m ² /Tier; <u>jeweils</u> davon mind. je 1,3 m ² als Liegefläche	

Kriterium	gesetzliche Vorgabe	Umsetzung/Anwendung
Platzangebot in der Abferkelbucht	mind. 6,5 m ² inkl. Ferkelnest, ungehindertes Umdrehen der Sau/Jungsau	
Nestbaumaterial Sauen ab einer Woche vor dem Abferkeltermin	Bodenstruktur und Güllesystem müssen so konzipiert werden, dass der Einsatz von optimalen Nestbaumaterial, z. B. Stroh, möglich ist	
Liegebereich für Saugferkel und „Ferkelnest“	Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken, Liegebereich wärmegeklämmt und beheizbar; Ferkelnestgröße richtet sich nach der durchschnittlichen Wurfgröße und dem durchschnittlichen Absatzgewicht (Orientierungswert ca. 1,4 m ²)	
Größe und Ausgestaltung der Liegeflächen	0,95 m ² /Jungsau bzw. 1,3 m ² /Sau als Liegebereich; bei Mast Schweinen/Zuchtläufem mind. 50 % der Buchtenfläche, trittfest und rutschsicher; Perforationsgrad max. 15 %	
Liegebereich für Sauen (Einzelhaltung)	Boden nicht über Teilflächen hinaus perforiert, 2/3 der Liegefläche nicht mehr als 7 % perforiert	
Kastenstand für Sauen	ab hinterer Trogkante mind. 220 cm lang, verletzungsfrei; Tiere müssen ungehindert aufstehen u. sich hinlegen können, sowie Kopf und in Seitenlage Gliedmaßen ausstrecken können	
Fress-Liegebuchten für Sauen	jederzeit freier Zugang möglich, mind. 100 cm weit als Liegefläche ab Kante Trog, mind. 160 cm Gangbreite bei einseitiger Buchtenanordnung, mind. 200 cm Gangbreite bei beidseitiger Buchtenanordnung	
Buchtgröße bei Gruppenhaltung	< 6 Sauen: jede Seite der Bucht mindestens 240 cm lang; > 6 Sauen jede Seite der Bucht mind. 280 cm lang	
Bewegung in der Gruppe bei Sauen	Jungsaunen und Sauen sind im Zeitraum nach dem Absetzen bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten; kurzzeitige Fixierung nur zur Rauschekontrolle u. Besamung, zum Scannen u. zur med. Behandlung zulässig	
Kranke oder verletzte Jungsaunen/Sauen, Einzelhaltung von Sauen im Bestand < 10 Sauen	Buchtengröße mind. 4 m ² , Umdrehen muss jederzeit möglich sein	
Haltung von Ebern	ungehindertes Umdrehen sowie Riechen und Sehen von Artgenossen; Eber > 24 Monate: mind. 6 m ² ; Einrichtung zum Decken: mind. 10 m ² , Sau muss sich umdrehen und ausweichen können	

Kriterium	gesetzliche Vorgabe	Umsetzung/Anwendung
Krankenstall/ Separationsbucht	Sauen: für mind. 5 % der Anzahl der gehaltenen Sauen; Absatzferkel/Mast: empfohlen wird für 3 % der gehaltenen Tierzahl; Absonderungsmöglichkeit für verletzte/kranke Tiere in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage, Selbsttränke und Futterstelle	
Beschäftigungs- material	Jedes Schwein muss jederzeit Zugang haben; organisch u. faserreich, gesundheitlich unbedenklich, bewegbar u. untersuch- u. veränderbar; muss dem Erkundungsverhalten dienen, im Verhältnis von 1 Objekt für max. 12 Tiere	
Fütterung	Verhältnis Tiere : Fressplatz <u>rationierte Fütterung</u> 1:1 <u>ad libitum</u> max. 4:1 (außer Abruffütterung bzw. Breiautomat)	
Selbsttränken	jederzeit ausreichende Wasseraufnahme möglich, bei Gruppenhaltung zusätzliche Tränken räumlich getrennt von der Futterstelle, max. 12 Tiere/Tränke	

Anforderungen an die Biosicherheit von Schweineställen (Art. 10 Abs. 1, 2 und 4 Tiergesundheitsrecht)

Kriterium	gesetzliche Vorgabe	Umsetzung / Anwendung
Bauliche Voraussetzungen	Schild "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten"; bei Auslaufhaltungen wildschweinsichere, doppelte Einfriedung	
Reinigung und Desinfektion	In Stall oder in Nebenräumen Einrichtung; zur Reinigung und Desinfektion von Schuhzeug, mit Wasserabfluss	
Schadnager- bekämpfung	baulicher Zustand, der Schadnager- bekämpfung ermöglicht	
Umkleidemöglich- keit, Desinfektion	Umkleidemöglichkeit, Ein- und Ausgänge Stiefeldesinfektion, Waschbecken, betriebseigene Schutzkleidung für Besucher, Desinfektionsanlage, Zutritt zum Stall nur über Umkleide möglich	
Verladeeinrichtung	befestigte Einrichtungen zum Verladen der Schweine und zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen; außerhalb der Verladezeiten muss die Verladeeinrichtung wildschweinsicher verschlossen sein Beim Verladen dürfen Fahrer den Stall sowie betriebszugehörige Personen das Fahrzeug nicht betreten	

Kriterium	gesetzliche Vorgaben	Umsetzung/Anwendung
Einfriedung	Betrieb kann nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden; Einfriedung umfasst alle zum Betrieb gehörige Funktionsflächen; Einfriedung ist wildschweinsicher	
Kadaverlagerung	abschließbarer Raum oder geschlossener, dichter Behälter, gesichert gegen Schädner, leicht zu reinigen und zu desinfizieren, exponiert	
Dunglager	Lagerung Dung mind. 3 Wochen, flüssige Abgänge mind. 8 Wochen	

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Per Post bitte zurücksenden an:

Kreis Soest
Veterinärdienst
Hoher Weg 1 – 3
59494 Soest